

Im Jahre 1654 verfaßte der damalige Pfarrer Pater Karl Widmann aus den alten Briefen und Akten ein neues Urbar das das Gericht auf Rosenberg bestätigte. Die Bestätigungsbekunde lautet so:

„Ich Jodokus Thöny“, der Zeit Landammann und Richter der Herrschaft Schellenberg, bekene öffentlich u. thue kund allermeniglich mit diesem Briefe, daß als ahn statt und in Nammen des Hochgeborenen Herrn, Herrn Francisci Wilhelmi Grafens zu Hohen Ems, Vaduz und Gallara, Herr zu Schellenberg, der Churfürstl. Dhl. in Bayern und Erzfürstl. Dhl. zu Oesterreich Cammerer und Meines gnädigen Grafen und Herrn — Ich an heut dato offenen verbannen Gastgericht gehalten hab, daß von mir und meinen Beysehern erschienen ist, der wohlerrwürdig Geistlich und Hochgelehrte Herr Pater Karl Widmann, Conventual des freyen fürstl. Gotteshaus Pfefers und derzeit Vicarius der Pfarrpfund zu Eschen, dessen rechtmäßiger Collator vorherermeltes Gotteshaus zu sein erkennt wird, als Kleger an einem Contra etwelche hinderfellige Zinsleut daselbsten Beklagten andern theils. Und nach demme uns vorwohlermelter Herr Kleger nach Form Rechtens mit Fürsprecher und Beystand versehen, hat Er fürbringen lassen, welcher gestalten durch verenderung der Zeit, der Personen und Pfarrherren, auch theils durch Hinlässigkeit und nachsehung der Kirchen Pflegern und Bögten die Geistliche und Pfarrliche ein Kommen, welche mehr thail ahn gelt und waizen bestehen, der wohl ernannten Pfarre zu merklichem schaden geschwächt und distrahirt worden. Aus diesen und anderen Ursachen auch zu Vorkommung größeren schadens und streitigkeiten, Er, Herr Kleger, alle Urbarien, Jahrzeit Bücher, Nodel, Auszüge, Brief und Documente durch zu gründen genöthiget worden, und die darinnen befundene rechtmassige Züns, Rent, gülten sambt ihren underpfanden (weilen Selbige sehr alt und umb etwas obskur) zu Vorkommung ferner Künftiger Streitigkeiten selbige in andern darzu verordnete authentische Nodel zu schreiben und aus zu ziehen, welche dann heut dato von Ihme, Herrn Kleger, mir Richter und einem Ehrsamem Gericht zu revittieren vorgelegt worden. Nach demme dann wir alle sachen bester maßen wohl durch gesehen und zu gueter Consideration gebracht, hab ich sambt einem Ehrsamem Gericht darüber nichts anderes erkennen und sprechen künden, als daß die Uns